

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

17 (24.3.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 17

Karlsruhe, den 24. März

1922

Inhalt:

Nr. 86. Neuregelung der Vergütung für die Mitbenutzung bahneigener Sammelheizungen.	Nr. 90. Lohnarbeitsvertrag.
Nr. 87. Bargeldlose Zahlung der Dienstbezüge.	Nr. 91. Organisation des maschinentechnischen Dienstes.
Nr. 88. Umrechnung der Waisenrente auf den Kinderzuschlag von Arbeitern.	Nr. 92. Zugsignale.
Nr. 89. Ärztliche Zeugnisse in Erkrankungsfällen.	Nr. 93. Erledigung von Frachterstattungsanträgen im Güterverkehr mit Belgien, Frankreich und Luxemburg.
	Nr. 94. Bahnsteigsperre.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 86. Neuregelung der Vergütung für die Mitbenutzung bahneigener Sammelheizungen. (B 20. M 42. Nr. 2149.)

Mit Rückwirkung vom 1. Januar 1922 an wird auf Grund der Dienstwohnungsvorschriften, Ausgabe 1921, und der sie ergänzenden Erlasse für die Mitbenutzung der bahneigenen Sammelheizungen durch Inhaber von Dienst- und Mietwohnungen, wenn sie Reichseisenbahnbeamte und Bedienstete sind, eine Jahresgebühr erhoben. Erhöhung bleibt vorbehalten. Diese Gebühr beträgt bei gemeinsamer Mitbenutzung einer Sammelheizung:

1. für Inhaber von Dienstwohnungen und zwar:
 - a) für Beamte der Befoldungsgruppe I—IV . . . 240.— M,
 - b) für Beamte der Befoldungsgruppe V—IX . . . 320.— M,
 - c) für alle übrigen Beamten 400.— M und
2. für Inhaber von Mietwohnungen (vorbehaltlich einer nachträglichen Erhöhung, falls eine solche vom Herrn Reichsverkehrsminister noch angeordnet werden sollte):
 - d) für Beamte der Befoldungsgruppe I—IV . . . 590.— M,
 - e) für Beamte der Befoldungsgruppe V—IX . . . 790.— M,
 - f) für alle übrigen Beamten 987.— M

für ein an die Sammelheizung angeschlossenes Zimmer und wird für den dritten Teil der Zimmer erhoben.

Bei den Dienstwohnungsinhabern tritt hierzu noch ein Teuerungszuschlag nach dem Hundertsatz, nach dem der Beamte den Teuerungszuschlag zum Dienst Einkommen bezieht. — Dabei werden die Heizkostenbeiträge vorerst noch auf Grund des vom 1. August 1921 ab festgesetzten Teuerungszuschlages erhoben.

Bei Dienst- wie bei Mietwohnungsinhabern werden jedoch mit Heizkörpern versehene Räume von weniger als 12 qm Bodenfläche, ebenso Küchen, Kammern und Dienstbotenträume sowie auch Badestuben, Aborte, Gänge, Vorplätze, wenn Badestuben, Aborte, Gänge und Vorplätze aus persönlichen Gründen weitergeheizt werden sollen, als halbes Zimmer angerechnet.

Das Verschließen nicht benutzter Heizkörper unter Blei oder einer sonstigen Sicherung fällt fort.

Aus den Nebenräumen wie Gängen, Vorplätzen, Treppenaufgängen und Aborten sind die Heizkörper nach vorausgegangenem schriftlichen Benehmen mit dem Maschinentechnischen Büro der Eisenbahn-Generaldirektion unter Bezugnahme auf diese Verfügung bis spätestens 1. Juli 1922 entfernen zu lassen.

Die Dienstwohnungsinhaber (nur diese) können von der Beitragspflicht für einzelne auszuschaltende Wohnräume nur befreit werden, wenn die Heizkörper aus den nicht zur Berechnung heranzuziehenden Wohnräumen vollständig beseitigt werden und der Wohnungsinhaber erklärt:

- a) die sodann bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in jedem Rechnungsjahr entstehenden tatsächlichen (wirklichen) Heizkosten,
- b) sowie die für den erneuten Einbau während der Benutzung der Wohnung durch ihn verursachten Kosten in voller Höhe selbst zu tragen.

Die Erklärung kann nur zu Beginn eines Rechnungsjahres abgegeben werden. Ausnahmeweise werden für das Rechnungsjahr 1921 noch Anträge auf Beseitigung von Heizkörpern und die geforderten Erklärungen angenommen. Die Verstärkung von Heizkörpern in anderen Räumen aus diesem Anlaß ist unzulässig, ebenso die Übernahme von Kosten für Ersatzheizung auf das Reich.

Die Heizkostenbeiträge nichtetatmäßiger Reichseisenbahnbeamter und Bediensteter werden in derselben Höhe erhoben, wie bei etatmäßigen Beamten mit gleichem Dienst Einkommen.

Die Jahresgebühr für die Heizung ist gegenüber den tatsächlich entstehenden Heizkosten sehr nieder bemessen, weil von vornherein angenommen ist, daß die Wohnungsinhaber nur in etwa einem Drittel der mit Heizkörper versehenen Räume die Heizkörperventile dauernd auf „warm“ stellen. Es wird deshalb sparsames Heizen der Wohnung erwartet.

Mit Rücksicht auf die gegenüber den Heizkostenbeiträgen verhältnismäßig hohen tatsächlichen Heizkosten dürfte es sich für die Dienstwohnungsinhaber empfehlen, die Heizkörper in den Wohnungen zu belassen.

Für Dienst- und Mietwohnungsinhaber, die eine eigene Sammelheizanlage (z. B. in Einfamilienhäusern) haben, gelten die Bestimmungen der Dienstwohnungsvorschriften über die Kostenbeiträge für Sammelheizungen nicht. Diese Inhaber von Wohnungen mit Einzelsammelheizungen haben ihre Heizung, wie jeder Inhaber einer Wohnung mit Ofenheizung, selbst zu betreiben und zu bestreiten.

Von Dritten, wie von Post-, Zoll- und Militärbehörden, dem Roten Kreuz, Bestätereien, Bahnhofswirte, Friseure, Buchhändlern, Grenztierärzten, Verkehrsvereinen und Gesellschaften, Verkaufsbudeninhabern, Wechselstubeninhabern und sonstigen Inhabern bahneigener Räume werden die tatsächlichen auf die Räume entfallenden Heizkosten erhoben, deren Höhe jeweils vom Maschinentechischen Büro der Eisenbahn-Generaldirektion festzusetzen ist.

Für Dienst- und Mietwohnungsinhaber, die ihre Bezüge in Frankentwährung beziehen, ergeht besondere Verfügung.

Wegen Berechnung der Jahresgebühr an Heizkosten für alle Dienst- und Mietwohnungsinhaber, wenn sie Reichseisenbahnbeamte oder Bedienstete sind, haben die Bahnbauinspektionen, nötigenfalls im Benehmen mit anderen Dienststellen, binnen 10 Tagen dem Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion schriftlich anzugeben:

- a) die Namen und Dienstbezeichnungen der Inhaber mit Sammelheizung versehener Wohnungen und Räume,
- b) die Orte und Gebäude, wo sich die Wohnungen oder Räume befinden, mit Angabe, ob es sich um Dienst- oder Mietwohnungen handelt,
- c) die nähere Bezeichnung und Bodenflächen der mit Heizkörpern und der mit einem Anschluß an eine Sammelheizung versehenen Räume (Zimmer, Küchen, Badestuben, Kammern, Dienstbotenräume sowie auch Aborte, Gänge, Vorplätze, Waschküchen usw.), wenn diese Räume weitergeheizt werden sollen.

Mit diesen Angaben sind Anträge auf Entfernung von Heizkörpern in Dienstwohnungen unter Anschluß vorstehender Erklärungen vorzulegen.

Alle die Heizkosten-Jahresgebühr betreffenden anderslautenden Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Nr. 87. Bargeldlose Zahlung der Dienstbezüge. (Ar 11. R 27. M 75.)

I. Die Verfügung Nr. 101, Amtsblatt 33/1921, wird durch folgende vom Herrn Reichsminister der Finanzen erlassene **Vollzugsbestimmungen** zu Ziffer 280 ff. der Besoldungsvorschriften vom 21. März 1921 ersetzt:

1. Die Beamten, welche die Überweisung ihrer Dienstbezüge auf ein Bank-, Sparkassen- usw. Konto wünschen, haben der zur Zahlung ihrer Bezüge zuständigen Kasse und der das Konto führenden Geldanstalt folgende schriftliche Erklärung zu übergeben:

„Ich ermächtige (Bezeichnung der Bank, Sparkasse usw.), die auf mein Guthaben von (Bezeichnung der zahlenden Kasse) überwiesenen Beträge dieser Kasse auf deren Aufordern wieder zuzuführen, falls ich den der Bank usw. in der Überweisungsliste angezeigten Fälligkeitstag nicht erlebe.

Die Kasse braucht der Bank usw. gegenüber nicht den Nachweis meines Todes zu führen.“

Wird von den Sparkassen und anderen Anstalten die Abhebung von der gleichzeitigen Vorlegung des Spar- oder Kontogegenbuchs abhängig gemacht, so tritt vorstehendem Wortlaut hinzu:

„Der gleichzeitigen Vorlegung des Buches bedarf es nicht.“

2. Der Beamte hat eine Verpflichtung der Geldanstalt mit folgendem Wortlaut herbeizuführen und der gebührens- zahlenden Kasse zu übergeben:

„Wir verpflichten uns, die Beträge, welche von der (bezeichnete Kasse) auf das Guthaben des (Bezeichnung des Beamten) überwiesen worden sind, diesem Guthaben auf Antrag der genannten Kasse zu entnehmen und ihr wieder zuzuführen, wenn uns die Kasse mitteilt, daß der Beamte den uns bekannt- gegebenen Fälligkeitstag nicht erlebt hat, jedoch nur, soweit die Beträge auf dem Guthaben vorhanden sind oder das Guthaben sonst ausreicht.“

3. Damit der Beamte am Fälligkeitstage über seine Dienstbezüge verfügen kann, stellen die gebührens- zahlenden Kassen den Geldanstalten Überweisungslisten — den größeren Anstalten mit Zweigkassen nach den einzelnen Zweigkassen getrennt — so zeitig zu, daß die Listen mindestens 5 Werktage vor dem Fälligkeitstage der Dienstbezüge bei den Geldanstalten ein- treffen. Die Listen müssen die Angabe des Fälligkeitstags enthalten.

Die Geldbeträge selbst dürfen jedoch frühestens 4 Werktage vor dem Fälligkeitstag über- wiesen werden.

4. Für die Überweisung auf ein Postcheckkonto gelten folgende Abweichungen:

- a) Die in Ziffer 1 vorgeschriebene Ermächtigung ist in zweifacher Ausfertigung der gehaltzahlenden Kasse zu übergeben. Die zweite Erklärung ist dem Postcheckamt von der Kasse erst mit dem Antrag auf Rücküber- weisung im Falle des Todes des Zahlungsempfängers zu übersenden.
- b) Die in Ziffer 2 vorgeschriebene Verpflichtung ist von den Postcheckämtern nicht zu fordern. Sie erhalten besondere Anweisung.
- c) Bei Sammelüberweisungen im Postcheckverkehr (§ 7 III der Postcheckordnung vom 7. April 1921 — Reichs- gesetzblatt Seite 459) treten an die Stelle der in Ziffer 3 vorgeschriebenen Überweisungslisten die den Sammelüberweisungen nach der Postcheckordnung als Anlage beizufügenden Verzeichnisse. Diese müssen die

Angabe des Fälligkeitstags der Dienstbezüge enthalten und mit den Ersatzüberweisungen (§ 7 III Absatz 2 der Postcheckordnung) den Postcheckämtern am fünften Werktag vor dem Fälligkeitstage zugehen, die Überweisungen (Sammelüberweisungen) selbst spätestens zu Beginn des vorletzten Werktags. Das Postcheckkonto der überweisenden Kasse muß für die Überweisungen Deckung geben.

Werden Einzelüberweisungen benutzt, so ist der Fälligkeitstag auf diesen unterhalb der Angabe des Ausstellungsorts zu vermerken.

II. Erklärungen nach Ziffer I. 1 und Verpflichtungen nach Ziffer I. 2 haben auch jene Beamten abzugeben oder herbeizuführen, deren Bezüge schon bisher auf ein Bank-, Sparkassen- usw. Konto überwiesen wurden. Vordrucke gehen den Stationskassen durch Vermittlung der Eisenbahnhauptkasse zu. Die zahlenden Kassen haben die in Frage kommenden Beamten, nötigenfalls durch die ihnen vorgesezte Dienststelle, unter Aushändigung der Vordrucke zur Abgabe oder Herbeiführung der Erklärungen (Verpflichtungen) aufzufordern und sind für den vollzähligen Eingang der Erklärungen und Verpflichtungen verantwortlich.

Die nach Verfügung Nr. 101, Amtsblatt 33/1921, abgegebenen Erklärungen werden hinfällig.

III. Zur Beseitigung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß die Bezüge außerplanmäßiger Beamten auch im Falle der Überweisung auf ein Bank-, Sparkassen- usw. Konto monatlich (nicht vierteljährlich) im voraus zu zahlen sind.

Nr. 88. Anrechnung der Waisenrente auf den Kinderzuschlag von Arbeitern. (A 8. Zb 102. Nr. M 511.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 10. März 1922, E. II. 90. Nr. 20 732/22:

Unbeschadet meines Rechtsstandpunktes zu der Anrechnungsfähigkeit der Waisenrente auf den Kinderzuschlag bestimme ich nach Benehmen mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen im Verwaltungswege, daß die Anrechnung der Waisenrente auf den Kinderzuschlag für die rückliegende Zeit bis zum 1. Dezember 1921 aufzuheben ist. Ab 1. Dezember 1921 ist gemäß Ausführungsbestimmung 3 Absatz 2 zu § 6 U.T.B. die Waisenrente bis zur endgültigen Regelung auf den Kinderzuschlag anzurechnen.

Nr. 89. Ärztliche Zeugnisse in Erkrankungsfällen. (A 2. Zb 9.)

Zu Verfügung lfd. Nr. 48, Amtsblatt 10/1922. Zur Behebung aufgetretener Zweifel wird der Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers dahin erläutert, daß im Bezirk der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe als Nachweis der Dienstunfähigkeit eine Bescheinigung des behandelnden Arztes bei freiwilligen Mitgliedern der Betriebskrankenkasse das Zeugnis des Kassenarztes genügt. Der Bahnarzt ist also nur in Fällen der Ziffer 1 Absatz 3 obengenannter Verfügung in Anspruch zu nehmen.

Nr. 90. Lohntarifvertrag. (A 8. Zb 102. Nr. M 535.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 11. März 1922 E. II. 91. Nr. 22 531. II. Ang.

Der größte Teil der in den Werkstofflagern auszuführenden Arbeiten ist gedingeunfähig; im allgemeinen wird nur das Auf- und Abladen von Wagenladungen im Gedinge ausgeführt werden können. Zur Vermeidung von Anständen ist es zweckmäßig, diese Arbeiten von Beamten beaufsichtigen zu lassen. Wenn Aushilfs- und Hilfslageraufseher mit der Aufsicht betraut werden, ist ihnen für die Zeit der selbständigen Verrichtung des Beamtendienstes der in § 7 Ziffer 1 U.T.B. vorgesehene Beamtenzuschlag zu zahlen. Die Bewilligung der Bewertungszulage an die Aushilfs- und Hilfslageraufseher kommt nicht in Frage, da nach dem U.T.B. die Voraussetzungen dafür fehlen.

Nr. 91. Organisation des maschinentechnischen Dienstes. (A 3. Bb 19.)

Mit sofortiger Wirkung erhalten die Betriebswerkmeistereien die Bezeichnung Bahnbetriebswerk (Bw) und Bahnbetriebswagenwerk (Bww).

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 92. Zugsignale. (B 19. Bb 23. Nr. 7185.)

Die Bestimmungen über die Führung der Nachtsignale in den Tunneln am Tage — Ausführungsbestimmung 68 des Signalbuches, Ziffer 3 des Anhangs 3 des Signalbuches (Beleuchtungskalender) und Abschnitt XIV des Anhangs zum Fahrplanbuch — werden mit sofortiger Wirkung vorerst versuchsweise wie folgt geändert:

Auf folgenden Strecken mit größeren Tunneln

Heidelberg Rbf—Heidelberg Karlstor (Königstuhltunnel),
Heidelberg Rbf—Heidelberg Karlstor (Schloßbergtunnel),
Pforzheim—Ipringen,
Hornberg—Sommerau,
Gattingen—Talmühle,
Hasel—Fahrnau Tunnel,
Bollhaus Blumberg—Weizen

ist das Signal 15 a auch bei Tage wie für die Dunkelheit vorgeschrieben, die Signale 15 b, 17 a, 17 b und 18 bei Tage gleichzeitig als Tages- und Nachtsignale zu führen.

Auf der Strecke Heidelberg Pf—Heidelberg Karlstor (Schloßberg-tunnel) in beiden Fahrrichtungen und auf der Strecke Pforzheim—Syringen in der Fahrrichtung Pforzheim—Karlsruhe ist bei den Zügen, die nachgeschoben werden, ohne daß die Schiebelokomotive mit dem Zuge gekuppelt ist, außer dem Signal 15 a auch das Signal 16 b wie für die Dunkelheit vorgeschrieben, zu führen.

In den Bestimmungen unter Absatz 2 der Ziffer 3 und unter Ziffer 4 des Anhangs 3 zum Signalbuch (Beleuchtungskalender) treten keine Änderungen ein.

Bei der Ausführungsbestimmung 68 des Signaltbuches, Ziffer 3 des Anhangs 3 zum Signalbuch und Abschnitt XIV des Anhangs zum Fahrplanbuch ist Vormerkung zu machen.

Das in Betracht kommende Personal ist zu unterweisen.

Die Betriebs-, Maschinen- und Bahnbauinspektion berichten auf 1. März 1923 über die mit der getroffenen Maßnahme gemachten Erfahrungen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 93. Erledigung von Frachterstattungsanträgen im Güterverkehr mit Belgien, Frankreich und Luxemburg. (C 32. Gtb. Nr. M 34.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 6. Januar l. J. E. I. 16. Nr. 3871 verfügt:

„Nach den Vorschlägen der Eisenbahndirektion Köln übertrage ich die Erledigung von Frachterstattungsanträgen im Güterverkehr zwischen Deutschland und Belgien, Frankreich und Luxemburg

- a) wenn nur ausländische Bahnen an der Erstattung beteiligt sind:
 - den Gemeinschaftskontrollen Darmstadt und Köln allgemein;
- b) wenn deutsche und ausländische Bahnen oder nur deutsche Bahnen an der Erstattung beteiligt sind:
 - den Gemeinschaftskontrollen Darmstadt und Köln in folgendem Umfang:
 1. Frachterstattungsanträge, bei denen es sich zweifellos um die Anwendung eines unrichtigen Frachtfahes trotz sachgemäßer Angabe des Inhalts im Frachtbriefe oder um eine unrichtige Ausrechnung (Vielfältigungsfehler) oder eine unrichtige Aufrechnung der einzelnen Gelbbeträge im Frachtbriefe handelt;
 2. Frachterstattungsanträge, die eine unrichtige Gewichtsangabe bei Stückgütern infolge eines Wägefahlers der Güterabfertigung oder eines Irrtums des Absenders zum Gegenstande haben, sofern das wirkliche Gewicht glaubhaft nachgewiesen wird;
 3. Frachterstattungsanträge, bei denen es sich um die nachträgliche Anwendung von Rückvergütungstarifen handelt, sofern die tarifmäßigen Bedingungen erfüllt sind und die Erledigung nicht ausdrücklich einer anderen Stelle vorbehalten ist.

Außerdem werden die Gemeinschaftskontrollen Darmstadt und Köln ermächtigt, Anträge fremder Verwaltungen auf Übernahme übereinkommensmäßiger Beiträge zu den von ihnen behandelten Anträgen auf Erstattung von Frachten und Nebengebühren des Güter- und Tierverkehrs zu erledigen.“

Diese Anordnung tritt am 1. April 1922 in Kraft. Zu ihrer Durchführung wird folgendes bestimmt:

Die Güterabfertigungen haben alle vom 1. April d. J. an bei ihnen eingehenden Frachterstattungsanträge, die nicht von ihnen selbst erledigt werden können,

a) aus dem gebrochen oder direkt abgefertigten Verkehr mit den Belgischen Bahnen und der Französischen Nordbahn: der Gemeinschaftskontrolle Köln,

β) aus dem gebrochen oder direkt abgefertigten Verkehr mit den übrigen Französischen Bahnen (einschließlich den Elsaß-Lothringischen Bahnen), der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn und der Prinz-Heinrich-Eisenbahn: der Gemeinschaftskontrolle Darmstadt

zu übersenden und zwar unter genauer Angabe der Verrechnungsdaten und Beigabe der erforderlichen Beweisstücke. Die Erstattungsgehuche sind in die Arbeitsliste einzutragen.

Die Gemeinschaftskontrollen erledigen die Frachterstattungsanträge, soweit sie hierzu nach den Bestimmungen des obigen Erlasses zuständig sind, in der einfachsten Form, in der Regel durch Übersendung von Änderungsnachweisungen nebst den zugehörigen Belegen (Frachtbriefen usw.) an die Güterabfertigungen. Die nicht in ihre Zuständigkeit fallenden Anträge legen die Gemeinschaftskontrollen unter Angabe der verrechneten Beträge den zuständigen Eisenbahndirektionen oder Eisenbahn-Generaldirektionen vor, die in diesen Fällen die Weiterbehandlung und Erledigung der Anträge übernehmen.

Versender oder Empfänger, die einen regelmäßigen Verkehr mit Frankreich, Belgien und Luxemburg unterhalten, sind darauf aufmerksam zu machen, daß etwaige Frachterstattungsgehuche aus den genannten Verkehren künftig bei den Güterabfertigungen anzubringen sind.

Die bei der Eisenbahn-Generaldirektion oder beim Gütertarisbüro nach dem 1. April etwa noch eingehenden Erstattungsgehuche aus den genannten Verkehren werden den als Versand- oder Empfangsstation in Betracht kommenden Güterabfertigungen zur weiteren Behandlung nach obiger Vorschrift übersandt.

Nr. 94. Bahnsteigsperre. (C 34. Vb 15.)

Am 1. April 1922 wird auf den Stationen der Strecke Steinsfurt—Eppingen die Bahnsteigsperre eingeführt.